

mm 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180

↑

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

4.5 5.0 5.6 6.3

11 16 17 18 20 A5 B5 A2 B2 C2 B1 A1 C1

↓

inch 1/10

the scale towards document

Patch Reference numbers on UTT

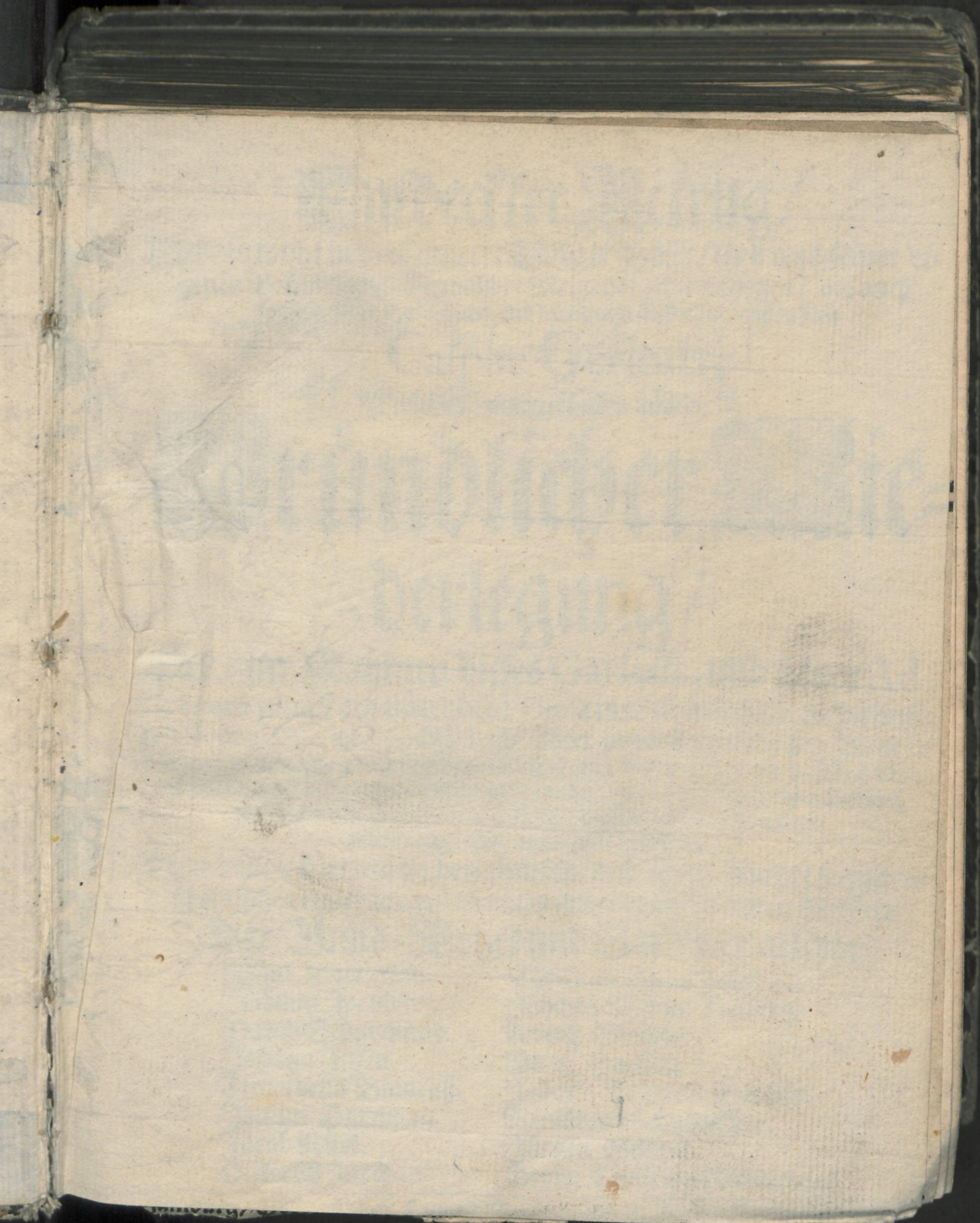
483

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Hamb. Stadtbibl.
Rescat. KD.
Vol. III. p. 17.

4^o

v



A

41206

[Streitigkeiten Hamburger
Ämter, 1696 - 1707.]

An die Hochlöbliche Bürgerschaft der
Stadt Hamburg/
Kurk-möglichste

Vorstellung/

Worinn angezeigt der Schiffbauer Tagelöhner unbe-
gründete Prætionen und höchst-straffbahr tumultuantische
Verbindungen des Besizer-Alten **Albert Wulffcken** und
anderer widerrechtliche heimliche Rathgeb- und Beypflichtung; wie auch dessen
in Anlegung einer neuen Schiffbauerey in fremder Jurisdiction höchstschädliche
Unternehmung/ und dann die wieder Stadts-Verfassungen lauffende Auf-
kauf- Ausfuhr- und Vertheurung des Zimmer-Holtzes.

Mit gehorsamster Bitte /

Die Neutmacherische Tagelöhner/ und insonderheit deren
Rädels Führer **Heinrich Ratzens** und **Teis Marquard** e-
xemplariter zu bestraffen: Den **Albert Wulffcken** und andere/ so es wieder
Amts-Rullen und Verfassungen mit ihm halten/ und sich denen Verfassungen
nicht gemäß erzeigen wollen/ gebührend anzusehen: Insonderheit auch wegen der
zum größten Schaden der gantzen Stadt/ des Wohl-Löbl. Commercii, und säme-
lichen ehrbahren Aemter angelegten neuen Schiffbauerey nachdrückliche Verord-
nung/ daß es nicht mehr geschehe/ zu machen: und dann die zum Schaden säme-
licher Bürger/ und in Specie der Schiffbauer bishero verübete Aufkauff- und an
andere Dertter zu Erbauung der Schiffe vorgenommene Versendung zu ver-
bieten/ und zu dem Endnöthige Verfügung zu thun.

Auffgesetzt und zum Druck befodert

von

Dem Ambte der Schiff-Bauer.

Anno 1706. den 3. Junii.

S. T. Nach Standes Gebühr Hoch-
geehrter Leser.

Deil es ausgemacht ist / und ein jeder Mensch / der
nur eine gesunde Vernunft hat / vernünftig / wenn
er nicht Partheyisch und bloß aus blinden af-
fecten urtheilen will / bekennen muß / daß man der
Künste und Handwercke so wohl in der Stadt als
auf dem Lande nicht entbehren könne: So ist es geschehen / daß
solche Aemter gleichsam in ein General Collegium geschlossen /
vid Const. Imp. Reichs Abschied zu Augsburg A. 1551.
verf. Weiter haben wir.

und mit gewissen Rechten und Privilegien begnädiget sind. Die-
se Privilegia aber müssen gehalten / und kan solchen nichts / bis et-
was anders darin bewilliget und angeordnet worden / entzogen
werden. Wie solches notorischen Rechts ist / und keines weit-
läufftigen Beweises bedarff. In specie haben auch zu diesem
Ende unsere liebe vorsehen hochvernünftig und mit gutem
Bedacht geordnet / daß die Amts - Bücher / Rollen Recesse und
Versiegelungen / so den Aemtern vor mahlen gegeben / und auch
durch die Aemter in den beygelegenen Städten unter einander
geschlossen sind / die nicht wieder Gottes Wort und Befehl /
dieses Stadt - Buch / wohl hergebrachte redliche Gewohnheit / Re-
cesse, und gemeinen Besten seynd / bey ihren Würden bleiben sol-
len / so lang bis durch E. Ehrb. Rath und gemeine Bürger oder
Einwohner / oder deren Verordnete die, er guten Stadt / etwas
anders verglichen wird.

vid. Recess. de Anno 1603. art. 44.

Woraus Sonnen-helle hervor leuchtet / daß alle diese / wel-
che wieder die denen Ehrbaren Aemtern löblich gegeben / und
mit rechtmässigen Titeln von ihnen so lange Jahre besessene
Privilegia und Rechte handeln / ernstlich anzusehen und zube-
straffen sind. Insonderheit / und um so viel mehr / wenn das pub-
licum

licum und gemeine Beste mit darunter leidet. Besfalls denn auch die Hochlöbliche Erbgeseffene Bürgerschaft / als ihr bey letzter Versammlung von einem redlichen Patrioten Eid- und Pflicht mäßig vorgestellt / welcher gestalt dem gemeinen Besten / dieser Stadt Comercio, und fast sämtlichen Aemtern zum Schaden und Nachtheil im fremden Gebiet von hiesigen Bürgern und Einwohnern eine neue Schiffbauerey angeleget werden wolte / so wohl loblich als höchst billig dieses in Consideration gezogen / und darüber Verordnung gemacht hat. Gleichwie nun das Amt der Schiffbauer der Hochlöblichen Erbgeseffenen Bürgerschaft ganz gehorsamen Danck saget / daß sie sich ihrer / die sonst von einigen wieder alles Recht / Billigkeit und zum Schaden des all gemeinen Besten unterdrücket werden wolten / so gütigst angenommen / also wünschet es zuorderst dafür / daß der Allwaltende GOTT diese gute Stadt / deren Hochlöbliche Bürgerschaft und sämtliche Einwohner / zum ewigen Segen setzen / selbige in florissanten Stand von Tage zu Tage zunehmen lassen / und bis ans Ende der Welt bey solchen Segen / und bey ihren wohlhergebrachten Statuten und Reccessen in Friede erhalten wolle.

Die einmach aber kan gedachtes Amt der Schiffbauer / da diese ihre Streit-Sache / ohne die geringste dazu gegebene Veranlassung / also durch sonderlichen Zufall und Schickung an die Hochlöbliche Bürgerschaft gedren / auch nicht umbhin / sich interveniando dabey einzulassen ; und weil es einige weit-ausehende und zum Schaden des Interesse publici Löblichen Commercii, und sämtlicher Erhabren Aembter abzielende Gravamina hat / selbige der Hochlöblichen Bürgerschaft / in ungezweifelter Zuversicht (da E. Hochweiser Rath / nach Aussage und Vorgeben einiger deren vornehmsten Mitglieder solchen nicht abhelfen kan) bey selbiger gewierigen Schutz und Assistance zu erlangen / vermittelst diesen kurtz-möglichst anzuzeigen und vorzustellen.

Es ist dann an dem / daß des Schiff-bauer Amtes
Tag.

Tagelöhner durch Anstiften und Betrib einiger unrühigen
Könffe/ die gerne nach Arth der Blut-Igeln von anderer
Schweiß und Blut bey Ledig und Müßiggang profitiren wol-
len/ schon von einigen Jahren her/ sich denen Meistern höchst-
straffbahr wiedersetzet/ und von denenselben/ zum Schaden des
Ehrbahren Kauffmanns/ und sämtlichen Commercii, etwas
wieder das gemeine Beste/ auch Nullen und Amts. Verfassun-
gen erpressen wollen. Dahero es gekommen/ daß/ da die Mei-
stere dieser der Tagelöhner wiederrechtliche und eigennützig Præ-
tensionen zu des Ehrbahren Kauffmanns/ und ihren selbst eigenē
Schaden nicht gut heißen können/ auch solches zu billigen nicht
schuldig gewesen/ selbige Sache an E. Hochweisen Rath erwach-
sen müssen. Welcher zwar durch höchst. rühmlichen/ so wohl
Rechtlich. als billigen Ausspruch nach Anweisung der Anlage
No. 1 diese Tagelöhner zu ihrer Schuldigkeit angewiesen / und
wegen der übrigen angegebenen Prætensionen Höchst. Löbliche
Verfügung/ nemlich selbige in einer Commission zu beherzi-
gen und abzutun/ gemacht hat. Allein es sind die Tagelöhner
damit nicht friedlich gewesen/ sondern haben ohne zweiffel auff
Eingeben und Anhezung der Rädelsführer/ damit diese währen-
den Processen immer lustig aus dem gemeinen Seckel fortzehren/
und Pfeiffen schneiden könnten/ an die Kayserliche Cammer zu
Weklar appellirer, und dadurch das Amt je mehr und mehr
in Verdriesslichkeit und Unkosten gesetzt / bis endlich bey dem
Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht Teste No. 2. sie
mit ihrer ungegründeten Appellation ab/ und die Sache von J.
Kayserl. Mayest. allergnädigst wieder anhero gewiesen ist.

Ob man nun wohl gehoffet / es würden gedachte Tagelöhner
sich darauff gebührend angeschicket/ zur Ruhe begeben/ und denen
Meistern nach Anwohung der Amts Nullen und Verfassungen/
auch E. Hochw. Raths Decreti, schuldige Folge geleistet haben;
So hat es doch so weit gefehlet/ daß sie vielmehr nach wie
vor in ihrer boshaftigen Halsstarrigkeit continuiren/ sich zu nich-

es anschicken wollen / hingegeben sich von neuen mit etnander ver-
bunden / denen Meistern eigenmächtig widersetzet / ihre Mit-Tag-
löhner / so noch wol gesinnet gewesen / wiederrechtlich dem abgege-
benen Decreto und des Hrn. Patroni Verbot schnur gerade ent-
gegen / bestraffet haben / wenn sie zu Verfertigung guter Arbeit /
und es so zu machen / wie es die Meistere ihnen angewiesen / ange-
mahnet sind vnder Arbeit weg / ja wohl gar aus der Stadt nach
benachbarten Orten gegangen sind / und da selbst um schlechtern
Lohn / als ihnen die Meister geben / gearbeitet haben. Nur blos
allein / damit sie die Meister in ihre wiederrechtliche / wieder Amts
Rullen und Verfassungen lauffende Anmuthung und unge-
gründete Postulata zu willigen / zwingen möchten. Nicht zu geden-
cken / das sie in verwichenem Jahre durch eigenmächtige und wie-
derrechtliche Aussetzung des Hauermans in dem so genandten
Hoeq. Hause auff dem Broock Stadt. kündigung massen einen sol-
chen Lermen angefangen / und die dahin commandirte Milice at-
taquirt haben / so das / wenn nicht die Reuter dahn commandirt
worden / und sie von einander getrieben hätten / gar leicht ein Tu-
mult in der ganzen Stadt / und zwar bey später Aben. Zeit / dar-
aus hätte entstehen können.

Als nun hierauff die Meistere / dieser ihrer Tagelöhner eigen-
mächtigen wiederrechtlichen / der ganzen Stadt und Commercio
höchst schädlichen Betrieb nicht weiter nachsehen können / haben
sie / da Ih: Magnif: der Hr. Bürgermeister von Lengercken / Lic.
als Patronus, keine zulängliche Assistance und Hülffe schaffen kön-
nen / sich abermahls zu E. Hoch Edlen Rath wenden / und deren
Obigkeitlichen Bestand imploriren müssen / mit Bitte / sie geru-
beten in hohen Gunsten wegen des gemeinen Besten / und der gan-
zen Stadt Interesse, fordersähmst zu decretiren / das die wegen der
contraventionen so oft verwirckte 10. Rthlr. Straffe von den
Tagelöhnern / zu exequiren. sie dem alhier sub N. 1. beygehen-
den Decreto künfftig zu geleben / folglich umb den ihnen darin ge-
setzten Preis zu arbeiten / und von deren wiederrechtlichen proce-
duren in eigenmächtiger Widersetzung / Verbindung oder Ab-
schreck.

schreck = und Bestraffung der jentigen Mit = Tagelöhner / so ihrer Sperrung keinen Beyfall geben wollen/ben der in dem Decreto angedroheten schärfferen Straffe/so ungesäumt zur Execution zu bringen / sich zu enthalten schuldig seyn sollen. E. Hochweiser Racht hat zwar hier auff diese Tagelöhner zur Arbeit angewiesen/ auch sind sie bey einigen des Amts Mit Meistern auff die Arbeit gegangen ; allein sie haben sich bey eblichen und in Specie bey den Alten des Amts /Gerdt Gerdtser./und Hinrich Böckelmann/ auch andern unterschiedlichen des Amts Meistern / unter allerhand falschen erdichteten ungegründeten und unbefugten Voraeben / zu arbeiten/ so halsstarrig als hartnäckigt gewegert : Bis endlich ein Hochweiser Racht auff des Amts zu mehr mahlen vorgestellte rechtliche Nothdurfft und besorgliche böse Nachfolge dahin decretiret, daß diese widerspenstige und boshaffte Menschen bey Straffe der Gefängnis bey alle und jede des Amtes Meistere ohne Unterscheid auff die Arbeit gehen solten. teste Anl. N. 3. Da sie denn auch bey oberwehnte Alten und einige andere auff die Arbeit gekommen; Daß sie aber bey des Amts Mit = Meister Conradt Junghans/wozu sie E. Hochweiser Racht/auff des Amtes weitere Remonstration, per Decretum in Specie auch angewiesen/gearbeitet hätten/laut N. 4/ dazu hat man/ aller abgegebenen Decreten ohngeachtet/es nicht bringen können: Vielmehr haben sie sich von neuen mit einander meutmacherischer Weise verbunden/daß keiner bey demselben/bey Verlust seiner Laden portion arbeiten solle: werden auch in dieser i:rer frevelhafften Bosheit und Halsstarrigkeit täglich hartnäckigter. Gleich daraus zu ersehen/daß als Jh. Wohlweish. der Hr. Prætor Beckhoff/ Vermöge Amplissimi Senatus Decreti, bey 10. Rthlr Straffe bey gemeldten Junghans auff die Arbeit zu gehen ihnen anbefehlen: und bey der continuirenden halsstarrigen Verweigerung und Antwort/daß sie es nicht thun wolten/ den einen Rädelstührer/ Nahmens Hinrich Ratiens auspfanden lassen/ sie alle und jede tumultuantischer und auffrührischer Weise von der Arbeit bey allen Meistern weggegangen/ bey 80. Mann starck
nach

nach Junghaus gelauffen / und ihm / nebst seiner und der andern
Mitmeistere Knechten / gewaltthätiger Weise / unter Bedrohen /
ihn ins Wasser zu werffen / davon gejaget haben / auch nicht eher
wieder auf die Arbeit gekommen sind / bis gedachte Thro Wohl-
weisheiten ihnen das exequirte Pfand wieder gegeben. Wormit
sie dann / gleich hätten sie eine grosse Victorie befochten / so wohl
dem ganzen Hochweisen Rath / als auch dem Ambt zum De-
spect und Troß / auf der Strassen herum gesprungen sind / und
bey Trommelschlag in dem sogenannten Hoeg-Hause sich lustig
gemacht haben. Auch anho sehende / daß sie de Hn. Prætozem dem
Doch die Execution von E. E. Rath anbefohlen / zwingen können
wie sie ihn haben wollen / auf nichts achten / und auf keinerley Art
bey mehrgemeldten Junghaus arbeiten wollen / sondern sich dem
Ambte ganz frevelmüthiger und Complottistischer Weise wieder-
setzen / auch nicht nachlassen / selbigem allen Tott / Unfug und Be-
schimpfung / nach wie vor / anzuthun und zu erweisen. Wie sie
sich dann derogestalt unchristlich / ja vertheuffelt aufgeföhret / daß
sie die Amtmeistere von dem Gottesdienst abzuhalten so frevel-
müthig als höchst ärgerlich und straffbar sich unternommen ha-
ben : Indem sie wieder Recht und Herkommen in des Amtes
Gestühlte in St. Catharien Kirche gehen wollen ; und als die
Meistere darin nicht consentiren können / oder darin zu willigen
schuldig gewesen / sondern zu unterschiedlichen mahlen (umb sie
daraus zu halten) weil sie sich / wenn es offen gestanden / de facto
wiederrechtlich hinein gesetzt / das Schloß daran ändern lassen /
durch ihren gottlosen und verzweiffelten Betrieb es dahin zu ver-
anstalten gewußt haben / daß das Schloß allemahl verdorben ge-
wesen / und also die Meistere / an statt sie in die Kirche gehen wol-
len / auch haben daraus und zurücke bleiben müssen. Und in die-
ser höchst verdammlichen Bosheit haben sie / des Herrn Patroni
Verboth ungeachtet / continuiret, bis endlich der Herr Pastor
der Kirchen / Thro Hoch Ehrwürden der Herr Doct. Volkmar,
Rev. Ministerii Senior, sie unter Bedrohung / es öffentlich zu
bestrafen / davon abgehalten hat.

Ja

Ja was noch mehr / so sind verwichenen mittelsten Heil.
Pfinst-Feyertag/ als der Meister Conrad Junghans zur Reich-
te gehen wollen/ einige von diesen Meutmachern höchst verdäni-
licher Weise zu demselben in sein Haus gekommen / haben ihn
höchstens mit allerhand lästerlichen Redens=Arten geärgert/ und
etwas/ wozu er nicht verbunden ist / abpressen wollen. Mit
einem Wort / es scheint / daß diese Tumultuanten mit ihren
Rädelsführern/ Rathgebern und Helffers-Helffern sich verbun-
den haben/ daß sie es nicht allein bey den Bedrohungen / gleich
sie Ihr. Magnif. Hrn. Bürgermeister von Lengerken / L. dürre
unter Augen gesagt (nemlich sie wolten das Amt mit Proces-
sen so dünne machen/ daß man mit einem Licht sollte dadurch sehen
können/ und den Alten Meister Gerdt Gerdtzen / so lange er einen
Bluths=Tropfen im Leibe hätte / verfolgen) bewenden lassen/
sondern das Amt ganz und gar unter die Füße bringen/ und tre-
ten wollen. Wozu denn auch schon der Anfang gemacht wird.
Indem/ der Hochlöblichen Erbgeseffenen Bürger schaft bekant
massen/ von dem Amts-Meister Albert Wulffen/ der es nebenst
Meister Peter Worms mit den Tagelöhnern hält/ ihnen die Con-
silia mit suppeditiret, wieder das Amt anhebet/ und daß er desto
besser mit ihnen unter der Decke spielen könne/ sich des Amts ent-
ziehet/ in der Nachbarschaft eine neue Schiff-bauerey hat wollen
angeleget werden. Wodurch nicht allein dieser guten Stadt die
Nahrung je mehr und mehr / sondern auch endlich die gängliche
Schiffbauerey entzogen/ und also das Amt/ welches diese Mit-
Meistere gerne sehen/ ganz abgeschaffet werden dürfte. Gleich
wie es aber im gemeinen Sprichwort heisset: Tunc tua res agi-
tur paries cum proximus ardet; oder daß man/ wean des Nach-
barn Haus brennet/ auf guter Hut und bey der Hand seyn müsse.
Also lebet man der ungezweiffelsten Zuversicht / es werde so wohl
das Wohl-löbliche Commercium, als alle Ehrbahr: Meinter die-
sem Ubel bey Zeiten vorkommen / und gleich der Anfang in letzt-
versamleter Bürger schaft schon gemacht/ gute Sorge tragen/
daß diesem weit-aus-ehenden höchst-strafbahren Unternehmen bey
B Zeiten/

Zeiten/ und ehe es Wirbel schläget/ vorgebeuget werde. Weil
sie von selbst hochvernünftig einsehen können/ daß solchen falls
nicht allein das Commercium, wie schon zum grossen Schaden
des gemeinen Besten und der ganzen Stadt guten theils gesche-
hen/ täglich allhier je mehr und mehr würde abnehmen / sondern
auch/ die sämtliche Aemter/ die bey dem Commercio und Hand-
lung/ auch in specie von der Schiff=bauerey mit profitiren,
(denn wenn die Schiffe allhier nicht aebauet oder gebessert und
aufgeroedet werden/ können auch die Brauere/ Becker/ Kepschlä-
ger/ Segelmacher/ Schmiede/ Schnitger/ Mahler/ Glaser und
andere/ nicht davon das Ibrige / so sie sonst haben/ genießten)
darunter leiden müssen. Nicht zu gedencken/ daß dasjenige/ was
dem einen Amte wiederfähret/ auch den andern begegnet: ein
folglich die Reihe an alle Ehrbare Aemter kommen könnte und
würde. Insonderheit aber / und zu besserer Vorbeugung des
besorgenden Urtheils werden sie bey dieser Materie mit zu
beobachten wissen/ daß nicht weiter / gleich hiß dato geschehe/
das zum Bau benöthigte Holz allhier von einigen eigennützigem
Leuten aufgekauft/ und so wohl dem Schiff bauer Amte als
dem gemeinen Interesse zum Schaden an frembde Oerter/ umb
Schiffe davon zu banen/ weggeschicket / dadurch aber wieder
den klahren Buchstaben

Rec. d. Anno 1603. art. 52.

den Bürgern das Zimmerholz theurer gemachet werde.

Wann nun aus obigen wenigen Sonnen hell hervor leuchtet/
und ein jeder vernünftiger Mensch von selbst beurtheilen kan/
daß der Tagelöhner wider rechtlichen/ eigenmächtigen/ und meut-
mach rischen Procedures ohne dem Commercio, denen sämtli-
chen Aemtern/ ja ganzer Stadt einen unersetzlichen Schaden zu-
zufügen (wie dann zu beweisen stünde/ daß durch deren gottlosen
Trieb schon über 100000. Rthlr. Verdienst aus der Stadt ge-
gangen) nicht länger nachzusehen sey; Auch überdem ein Ehr-
bar Kaufmann/ da die Tagelöhner nach selbst eigenen Belieben
und Freymuth und Wiederpeustigkeit auf=und von der Arbeit
lauffen/

lauffen/nicht gebührend bedienet werden kan : Nicht zu gedencken/das da sie den Meistern nicht hören und nachfolgen wollen/solche schlechte Arbeit gemachet wird / das gantz neue Schiffe/dergleichen Hans Rosenmeyer und Peter Keiners (davon der erste/wenn er nicht so viele Passagiers, so mit Pumpen zu Hülffe gekommen / aufgehabt hätte / sincken müssen) wiederfahren ist/ ausserhalb Landes zum Schaden sämptlicher Interessenten haben ausladen müssen: So hat das Amt der Schiffbauer zu der Hochlöbl. Bürgerschaft das feste Vertrauen/ sie werde noch in dieser Zusammenkunft mit Ernst und Nachdruck die Verfügung thun/das erslich diese Complottisten, und nach eigenen Sinnen tumultuirende Tagelöhner so fort ohne Unterscheid bey allen und jeden des Amts Meistern/ auch in specie bey Meistern Conrad Junghans auff die Arbeit gehen/ und sich deren auf keinerley Art und Weise entziehen; Hingegen bey der durch E. Hochw. Raths teste der sub N. 1. beygehenden Beylage abgegebenen/ und von Kayserl. Mayest. per Remissoriales allergnädigst approbirten Decretum erkandten Commission ihre vermeintliche etwa habende Præensiones anzubringen / und auszumachen schuldig/ wiedrigen falls Dominus Prætor die Widerspenstige und insonderheit die Rädelshörer Hinrich Ratjens und Teis Marquard/weil diese zu aller halsstarrigen Widerspenstigkeit/ wie auch eigenmächtigen Verbind. und Complottirung alle Vorschläge geben/ und so lange diese den Meister spielen/ wegen ihres eigenen Interesse nichts gutes zu hoffen ist/ ohne fernern Versuch so fort beym Kopfe solle nehmen/ und ihnen per Fiscalem den Proceß machen lassen. Ferner den zum andern des Schiffbauer Amts Mitmeister und ihiger Beysitzer Alte/Wulffen/weil er sich wieder Amts Rullen und Verfassungen des Amtes entzogen/ es mit denen widerspenstigen Tagelöhnern gehalten/ ihnen mit Rath und Anschlägen an die Hand gegangen/ ja gar ihnen Schlüssel/ so dem Amte zu gehören/ zu des Amtes Schaden eingetheilt/ und also an allen Frevel/ Widerspenstigkeit/ Wettläufigkeit/ Schaden und Unkosten mit schuldig ist/ weil ihm von Amts wegen bey die-

ser der Sachen Beschaffenheit ohne Gefahr nichts weiter anber-
trauet werden kan/ seiner Beyseher Stelle entsetzet seyn / weiter
dann drittens/ so wohl dieser Albert Wulffen/ als die Tagelöhner
des Amtes Meistern/ den durch ihre Wiederpenstigkeit/ und wie-
derrechtliche proceduren verursachten beweislichen Schaden aus
dem ihrigen erszen/ und ihnen Satisfaction geben sollen/ und end-
lich vierdtens zum gemeinen/ so wohl der Stadt/ als des Schiff-
bauer-Amtes Besten eine gute Verordnung zu machen sey / daß
hinsüro nicht das Zimmer-Holz/ gleich nach Anweisung der Anl.
N. 5. schon vor diesem resolviret/ umb es an andere Dertter wieder
zu verschicken aufgekauft/ und den Bürgern theurer gemacht
werde.

Gleich wie das Amt der Schiff-bauer bey einem Wohl Löß-
lichen Commerc-Collegio schon vor diesem/ da es diese Sache
der Tagelöhner E. Hochw. Rath vortragen lassen / guten Bey-
stand gehabt : überdem auch die Tagelöhner nicht allein die
Schiffbauere/ sondern auch die Kauffleute und Schifffere selbst
nach dero eigenen Willen und Wohlgefallen zwingen ; wie denn
Capitain Kramer/der dieser wegen Hamburg fast verfluchet/ von
ihnen dahin forciret worden / daß er noch die Woche vor Martini
den Sommer Lohn / als 2. M^l. wieder die Ordnung und eines
Hochw. Rath's Decret, bezahlen müssen : Da sie doch nicht län-
ger als 7. Stunden/ nemlich von morgen umb 8. bis 12. und von
1. bis 4. gearbeitet haben : also zweiffelt es auch im geringsten
nicht an dero fernern kräftigen Bestand und gewierige Will-
fahung in dieser ihrer so rechtl. als billigen Bitte; von denen ehr-
bahren Aemtern aber/ ist es auch um so viel mehr geneigter Assi-
sance und Erhörung versichert ; als eines Theils selbige vor die-
em/wie man diesem Schiffbauer Amte in deren Verfassungen
und Gerechtigkeiten Eintracht thun wollen / würcklichen Bey-
stand geleistet und sich dessen nach Anweisung Anl. N. 6. 7. ange-
nommen haben : Über dem deren eigenes Interesse mit daran
dependiret/ daß die Schiffbaueren nicht gekräncket oder von dieser
Stadt nach fremde Dertter verleget werde, / auch selbst besorgen
müssen/

mussten / daß ihnen nach diesem etwa eben der gestalt möchte
mit begegnet werden. Ubrtaens wünschet das Amt der Schiff-
bauer der Hochlöbl. Erbgeessenen Bürgerschaft zu insiehendem
Convent erspriessliche und heilsame Rathschläge / wodurch der
ganzen Stadt Bestes befodert / und dieselbe in solchen Stand ge-
setzt werden möge daß sie von Tag zu Tag an reichen Segen zu-
nehme und bis an der Welt Ende darinnen blühe. Womit die
sämtliche Interessenten ihre gerechte Sache zur gedenlichen Er-
hörung recommendirende alstets verbleiben

Der Hochlöblichen Bürger-
schaft gehorsamste und
Dienst-willigste.

Beilagen.

N. I.

Auf hinc inde einkommene und verlesene Supplicationes der Asten
und sämtlichen Meister der Schiffbauer Supplicanten, contra die Schiff-
bauer Tagelöhner Supplicaten, decretiret E. E. Rath / daß es znsörderst
und provisionaliter bis auf weitere Verordnung bey folgenden Articulis sein Be-
wenden haben soll.

1. Daß der Taglohn vor der Hand auff 30. β . gesetzt werde / jedoch frey-
williger anderer Bedinge nach Beschaffenheit der zu leistenden Arbeit / vor-
behältlich.
2. Wegen der Späne / daß die jenige so auf dem Lande gehauen werden für
die Meistere / die jenige aber so bey Reparation und Ausbesserung der
Schiffe auf dem Wasser fallen / für die Tagelöhner seyn sollen / jed och mit
dem Unterscheid / daß von bedungener Reparation alter Schiffe / grosse
oder zum Gebrauch annoch dienliche Stücke Hölzer für die Eigenthümer
der Schiffe oder für die Meistere / wenn dieselbe und nicht die Eigenthümer
die freye Disposition darüber haben / verbleibe.
3. Daß von denen obgedachten auf dem Wasser gefallenen Spänen die Meistere
allemaht Macht haben mögen zur Brennung der Dielen oder Barg-Höl-
zer / so viel als nöthig / zu employren.

3

4. Wird

4. Wird der Unterscheid des Sommer- und Winter-Lohns dahin determiniret/ daß der Winter-Lohn 14. Tage nach Michaelis angehen und biß 14. Tage nach Lichtmess dauern soll / der übrigen Zeit aber allemahl der Sommer-Lohn beygeleget werde / als nemlich als den ordinariment besage des ersten Puncts 30. ß. und im Winter 20 ß.

Dieser obigen Verordnung sollen beyde Theile bey Straffe 10. Rthlr. für jede Contravention nach zu leben haben/ auch Supplicati nemlich die Tagelöhner/ sich insonderheit aller fernern eigenmächtigen Wiedersetzung/ Verbindung/ oder Abschreckung der jentigen Mit-Tagelöhner/ so ihrer Sperrung keinen weitem Beyfall geben möchten/ bey schärfferen Einsehen zu enthalten schuldig ; Die Supplicanten hingegen/ wie auch gesamtes Commercium in sothanen unverhofften Falle/ zu Behuf bey dieser Jahres-Zeit höchst-benöthigter ungesäumter Reparation der Schiffe/ fremde oder sonst andere des Handwercks Erfahrne in Arbeit zu nehmen befugt seyn.

Nächst dem wird denen vorhin gefügten Herrn Commissariis ferner aufgetragen unaußgesehet / wie auf Entscheidung aller übrigen von beyden Theilen angebrachten Gravaminum, als auch fürnemlich auf Revidirung und Emendirung der angegebenen Schiffs-Zimmer-Leute Ordnung de dato 29. Augusti 1631. welche Supplicanten in probanti forma bey zu bringen haben/ bedacht zu seyn / darob so wohl Deputatorum Commercii und der Schiffer-Älten Meinung/ als Supplicanten und Supplicaten Anerinnerungen zu vernehmen / da nöthig/ Zeugen endtlich abzuheören/ Unterricht/ wie es an andern Orten gehalten werde/ einzuholen / und solcher Gestalt biß auf gebührende Ratification eine beständige und völlige Schiffs-Zimmer-Leute Ordnung abzufassen. Wodurch alle fernere Mißverständniß verhütet/ und des Commercii wie auch gantzer Stadt Nachtheil nebst beyderseits Partheyen eigenen Schaden abgewendet werden möge.

Decretum den 9ten Martii Anno 1698.

Helwig Syllm, L.

N. 2.

Mir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien/ Croatien und Slavonien König/ Erz-Herkog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Württemberg/ Graff zu Habsburg/ Tyrol und Görz zc. bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem unserm Kayserl. Brieff bezeugend / daß an Unserm Kayserl. Cammer-Bericht heut unterschriebenen Dato, als der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Geheimter Rath Franz Adolph Dieterich Freyherr von Ingelheim/ ihgedachtes Unsers

fers Kayserl. Cammer. Gerichts Præfident, neben andern von Uns und des Heil. Reichs Ständen Ihme zugeordneten Urtheilern und Assessorn in Unserm Nahmen und an Unserer Statt / in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Weklar / das Gericht besessen / unter mehr andern auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urtheil publiciret und eröffnet worden.

In angemessener Appellation Sache der Schiffsbauer Tagelöhner der Brüderschafft des Heil. Leichnambs der Kirchen ad Sanctam Catharinam in Hamburg / wieder die Schiffbauer-Meister daselbst / ist erkandt / daß diese Sache ihrer Beschaffenheit nach durch vorgenommene Appellation an dieses Kayserl. Cammer. Gericht nicht erwachsen : dann ist gegen den Appellatischen Advocatum wegen gebrauchter hitzigen und schmähschaften Unzänglichkeiten / die Straff zweyer / und gegen D. Mueg umb willen er solche Schrifften und ohne Subscription oder Benennung des Advocaten , dem gemeinen Bescheid zu wieder / übergeben / die Straffe einer halben Marck Silbers / wie auch gegen Lt. Steinhausen / wegen bey Producirung des Cautions Scheins nicht beobachteter Rechtlicher Gebühr die Straff der Ordnung allerseits in der Armen Säckel innerhalb Respee. zwey Monat und vierzehn Tagen sub pœna dupli & realis executionis ohn nachlässig zu bezahlen htemit vorbehalten. Endlich solle gedachter D. Mueg der Appellaten Advocatum causæ in heutiger oder nechstkünfftiger Audienz ohnfehlbahr benahmsen / oder die angefekte Straffe der zwey Marck Silber aus seinem eigenen Beutel bezahlen.

Zu Urkund dieses / dieses mit unserm Kayserl. zurück auf gedruckten Insiegel bekräftigten Scheins / so darüber ausgefertigt und mitgetheilet worden / in vorberührter Unserer und des Heil. Reichs Stadt Weklar / den zweyten Tag Monats Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehnhundertsten / Unserer Reiche des Römischen im zwey und vierzigsten / des Hungarischen im fünff und vierzigsten / und des Böhemischen im vier und vierzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

Johann Adam Weickardt
Kayserl. Cammer - Gerichts -
Verwalter.

Jacobus Michael, Lt.
Iudicii Imperialis Ca-
meræ Protonotarius.

N. 3.

**Auf eingekommene und verlesene Supplication der
Schiffsbauer Tagelöhner / contra des Schiffbauer
Amts**

Amts Alte und Meistere ; decretiret E. E. Rath:
Daß nach Anweisung voriger Decretorum die Tagelöhner allen und jeden Meistern ohn Unterscheid arbeiten ; Wegen des Quæst. Gestülts aber bessern Beweis/ als bisher geschehen/ bezubringen/ und bis dahin alles unordentl. Wesens und Thätigkeiten / sich zu enthalten/ bey unausbleiblicher schweren Straffe / schuldig seyn sollen. Decretum d. 28. Apr. 1706.

N. 4.

Auf eingekommene und verlesene Supplication des Schiffbauer-Amts Alte und Meistere/ contra die Tagelöhner ; decretiret E. E. Rath. Daß das am 28. Apr. jüngst abgegebene Decretum hiemit nochmahls confirmiret / und auf Meister Conrad Junghans extendiret/und folglich Supplicaten injungiret werde/bey demselben ohngesäumt zu arbeiten ; in Entstehung dessen / wird dem Wohlw. Herrn Gerichts-Verwalter committiret in casum contraventionis 10. Rthlr. Straffe abtoderen zu lassen; Und wird übrighens die Sache ad Commissionem verwiesen. Decret: d. 3. May 1706.

N. 5.

EXTRACT

Aus der Ehrbahren Aemter Gravaminibus nebst der von E. Hochweisen Rath und Ehrbahren Ober-Alten darauf erfolgten Erklärung/ so Anno 1672. den 23. Sept. abgegeben.

Der Schiffbauer Gravamen.

Daß der Holländische Schiffbauer auffm Lehrhoff sich unternimt/ allerhand Arbeit zu machen und alte Schiffe zu
repa-

repariren/ auch allerley krumm Holz und anderes häufig aufkauf-
fet/ und nach Holland sendet. Suchen/ daß ihnen der Lehrhoff
möge verhäuert werden.

Resolutio.

Das dem Holländischen Schiffbauer soll angedeutet werden/
sich ins künftige solcher Ihm verbotener Arbeit nicht zu un-
ternehmen/ auch des Holz=Kauffes und Versendung gänzlich
zu enthalten; Wegen Verhäuerung des Lehrhoffes müsse
mit den Verordneten der Cämmerey geredet werden.

N. 6.

EXTRACT

Aus der sämtlichen Aemter Aeltesten / Alter-Lente und
Worthalter Requisition de Ao. 1628. Den 19. Sept. an den
Not. Philippum Sigismundum Ulrichs.

Hrn=vestor und Wohl=gelahrter Herr Notarie, demselben
können wir nicht fürhalten/welcher Gestalt als Herrn Bür-
germeistere und Rath dieser guten Stadt Hamburg neu-
licher Zeit ad implorationem etlicher unser Mitt=Bürger sich un-
ternommen/ das uhralte Löbl. Schiffbauer Amt/ als ein vorneh-
mes Glied unserer Mit=Aemter/ in deroselben von undenklichen
und mehr Jahren continuirlich wohl einhabenden possession vel
quasi ihres Amts und Amts=Gerechtigkeit zu turbiren und wider
all deroselben willen / wohl einhabende Rechte und hergebracht-
te Gerechtigkeit andere mehr Meistere in dieser Stadt einzuse-
zen und dis uhralte Amt zu legen/ und frey zu geben/ auch ihnen
als alten Mit=Bürgern und Erbgesessenen dieser Stadt (so in so
viel Jahre bey dem ihigen Bau und Kriegs wesende der Stadt
Onera, mit grossen Kosten/ nach ihrem eussersten Vermögen helf-
fen mittragen) hierdurch ihre Bürgerl. Nahrung und das liebe
Brod gleichsam für dem Munde hinweggenommen/ und also
fremden Ausländischen Meistern/ so bis dahero nicht die geringste
E
Aus.

Ausgab dieser Stadt zum Besten gethan/gegeben werden wollen.
Solch Amt dahero zu Abwendung solcher und anderer mehr be-
sorgten Beschwerden/von solcher angemastten procedur und des-
wegen gegebenen Bescheiden/in gehöriger Zeit Rechtens provoci-
ret / und an die Röm. Kayserl. Maj. unsern Allergnädigsten
Herrn appelliret. Auch wir sämtliche Aemtere nicht weniger/
weil wir gesehen/welcher gestalt mit diesem uhralten Schiffbauer
Amt ein Eingang gemacht / und da solch uhralttes Amt erslich
gelegt / wir andere übrige und respective jüngere und geringere
Aemter/ alsdann dem Beginnen nach/ desto ehe zur Nachfolge ge-
bracht und also unsere Aemter samt und sonders (wie wir für Au-
gen sehen/ und gnugsam erspühret werden kan) gelegt und frey ge-
geben/ auch solches auf unser inständiges suppliciren nicht einge-
stellet und abgeschafft werden wollen. Endlich auch dahero und
bevorab wegen der uhralten Verbrüderung und Gleichheit / so
alle wege unter uns Aemtern gemein gewesen / und noch ist / zu
Abwendung dieser und andern mehr Beschwerden / so zu seiner
Zeit angezeigt werden sollen/ gleicher Gestalt veruhrsacht / von
solcher vorerwehnten procedur und deswegen gegebenen Beschei-
den ratione unser's hierbey versirenden und hoch præjudicirenden
Interesse in recht gehöriger Zeit zu provociren/ und an die Röm.
Kayserl. Maj. zu appelliren. Ob nun wohl ic.

N. 7.

EXTRACT

Aus der Alter-Leute der Becker / Schuster / Schneider
und Mahler für sich und im Nahmen der sämtlichen Aembter
Requisition de Anno 1628. den 30. Octobr. an den Notarium
Johannem Metternach.

Ehrenvestter und Wohlgelahrter Herr Notarie,

Dieselben können wir für Uns und im Nahmen der sämt-
lichen Aembter mit wenigen nicht verhalten; Was gestalten wir den
dieses in Erfahrung kommen/ als daß E. Ehrenvestter Hochweiser
Nach/

Rath/ohne einlge vorgehende ordenliche Klage/ auch ohne einlge der Sachen Ver-
hör oder Antwort ein öffentlich Mandat oder Patent ausgehen / auch an unter-
schiedlichen Derthern in dieser Stadt affigiren lassen / in Krafft wessen das uhr-
alte Schiffbauer Ambt allerdings gelegt / und einem jeden / so wohl den Hol-
ländern / als Engelländern / Niederländern / und allen andern Völkern eine
frey Hand / nicht allein den Schiffsbauern zu unwiedersehtlichen Schaden und
Nachtheil / sondern auch Uns andern Aemtern zum mercklichen Präjuditz
und Nachtheil vergönnet und gegeben werden wollen / immassen solches aus fol-
gender Copen eines sothanen Mandati mit mehrern zu vernehmen /

Demnach &c.

Ob nun zwar wohl das Köbl. Ambt der Schiffbauer sich eines / sodanem
Mandati in Rechten auff das höchste graviret entfunden / und derowegen umb
Abwendung solcher Gravamen nach Anweisung der Rechte darvon an die Kö-
mische Käyserl. Majestät provociret / auch daselbst der Gebühr nach solch ihre
Provocation zu prosequiren entschlossen. So können doch wir Sämtliche
Aemter nicht umbgehen / wegen unser alten Verbündniß / so wir in solchen Fällen /
da von Einem Ehrenvesten Wohlweisen Rath dieser Stadt einem oder andern
Amte in seyn / oder dero wohleinhabenden Amts. Berechtigkeitt und Rechten / ohne
bevorgehende ordenliche Erkändnis / Urthel und Recht / Eingriff oder Eintrag
geschehen solte / dem Schiffbauer Amte in deren gerechten Sachen die Hand bie-
hen / und wegen unsers hiebey versirenden ohnläugbar hohen Interesses und
Präjuditz Uns im Nahmen der sämptlichen Aemter in Hamburg über solch
öffentlich affigirten Mandati im Rechten zugleich auff das höchste graviren und
beschweren / als daferne solche Gravamina nicht abgeschafft / oder wir ein solch
Mandat in seiner Krafft unbeantwortet ergehen liessen / uns anderen sämpt-
lichen Aemtern / als deren theils wir bey weitem nicht so alte und
starcke Berechtigkeitt haben / hierdurch ein hoch präjudicirlicher Eingang gema-
chet werden wolte / auch was wir also an dem Alten Schiffbauer Amte selber ta-
cendo approbiret und gut geheissen / solches in künfftiglich auf Eines Erbahren
Raths Anmuthen an uns selbstn auch nothwendig approbiren / Gutheissen / daß
nachdem E. Ehrenvesten Hochweisen Raths Gefallen unsere Aemter auch frey
gegeben würden ; geschehen lassen müsten / und solcher Gestalt nicht allein die
Schiffbauer / sondern auch wir andere sämptliche Aemter unerhörter und unver-
antworteter Sachen sine omni causæ cognitione , und ohn all unser Verschul-
den uns und unseren Nachkommen zu eusersten unwiedersehtlichen Nachtheil und
Schaden / umb alle und jede unsere von Zehen / Zwanzig / Dreißig / Vierzig / Fünf-
zig / Sechzig / Hundert / Zwenhundert und mehr Jahren hero wohlhabenden / ein-
gehabten / und noch einhabenden Amts. Rechten und Gerechtigkeitt gebracht / und
deroselben entseket werden wollen.

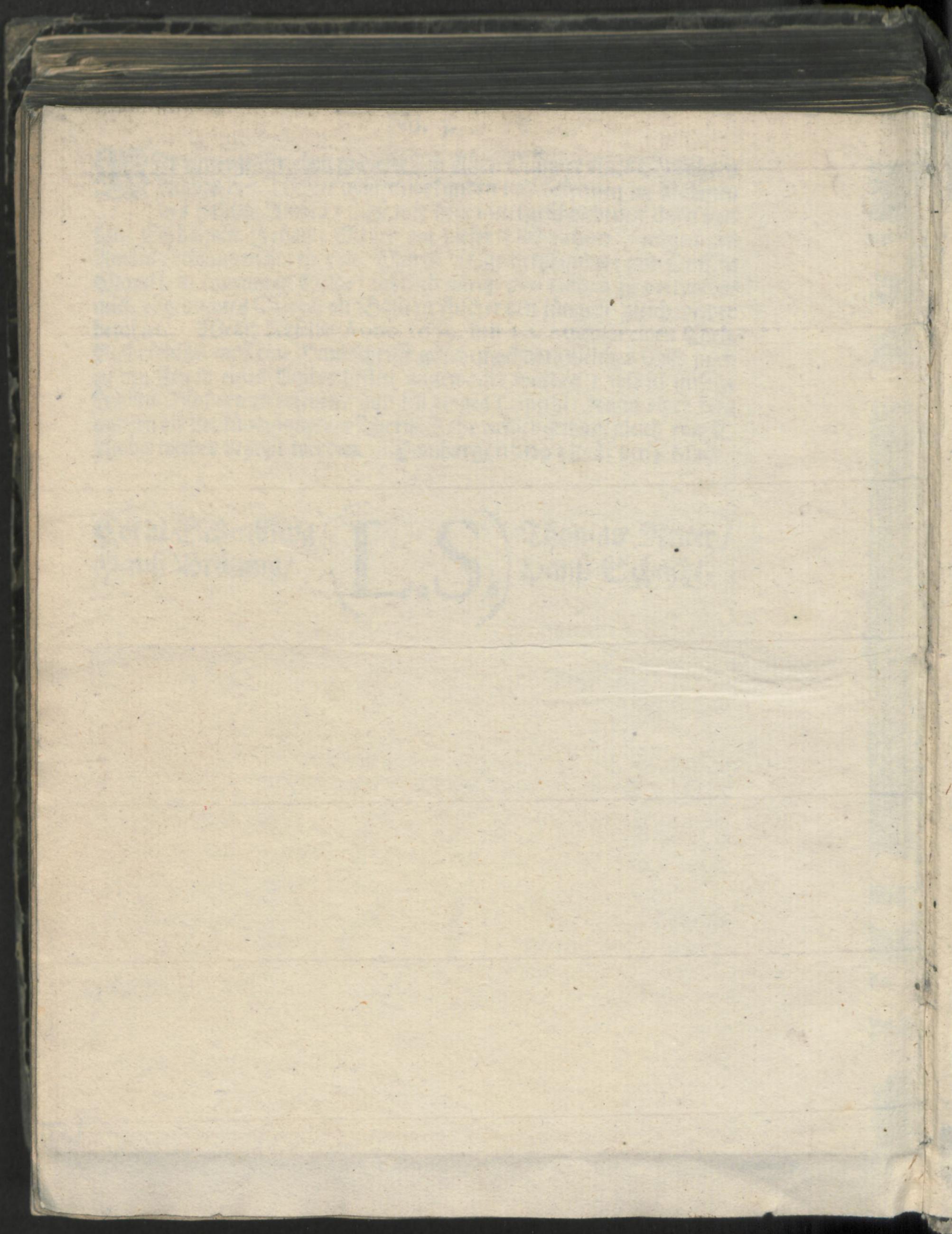
Als thun Wir &c.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



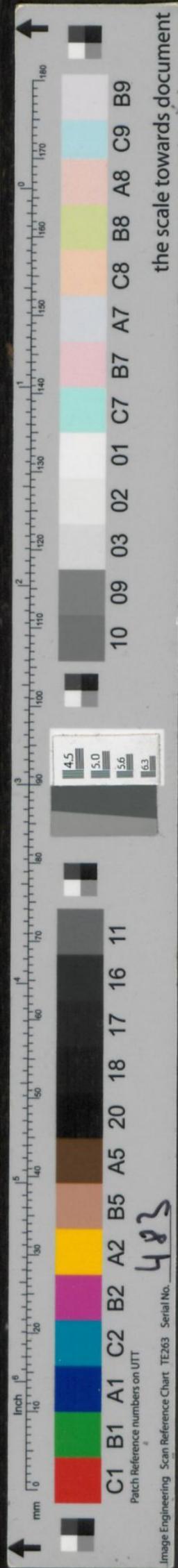


RARA

SUB Hamburg



936462725



the scale towards document

483

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Aemler
Streitigkeiten.

A

41206